

Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang mit der Erhebung von Meldedaten verarbeiten wir personenbezogene Daten bei Ihnen. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Gemeinde Eppendorf
Bürgermeister
Großwaltersdorfer Straße 8
09575 Eppendorf

Tel.: 037293 78-0
E-Mail: info@gemeinde-eppendorf.de
Internet: »www.gemeinde-eppendorf.de«

Die Kontaktdaten der betrieblichen Datenschutzverantwortlichen lauten:

Gemeinde Eppendorf
Datenschutz
Großwaltersdorfer Straße 8
09575 Eppendorf

Tel.: 037293 78-111
E-Mail: datenschutz@gemeinde-eppendorf.de

2. Wofür werden meine Daten verarbeitet und auf welcher Rechtsgrundlage

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Be-



stimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

3. Wer bekommt meine Daten

a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen können Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann.

Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

e) Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

f) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

4. Absicht der Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO

Die Gemeinde Eppendorf hat nicht die Absicht, Ihre Daten an eine Stelle außerhalb der Europäischen Union weiterzuleiten.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert bzw. gibt es Kriterien für die Festlegung dieser Dauer gem. Art. 13 Abs. 2 lit. a DSGVO

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie



des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich gem. Art. 13 Abs. 2 lit. b DSGVO

Jede betroffene Person hat

- das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten gem. Art. 15 DSGVO sowie unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 10 BMG (sofern keine Auskunftsbeschränkungen bestehen),
- das Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO oder Löschung gem. Art. 17 DSGVO. Art. 17 Abs. 3 DSGVO enthält Ausnahmen vom Recht auf Löschung zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke sowie zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung insbesondere soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt, wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt werden und deshalb nicht gelöscht werden können, oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 Abs. noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen gem. Art. 18 DSGVO,
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht, das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient gem. Art. 21 DSGVO.
- das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO.

7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde gem. Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO:

Sie haben darüber hinaus das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. Aufsichtsbehörde ist:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Devrientstraße 5
01067 Dresden

E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de
Internet: www.datenschutz.sachsen.de

8. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten gem. Art. 13 Abs. 2 lit. e) DSGVO:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus gesetzlichen Vorschriften. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist erforderlich, um den genannten Zweck zu erfüllen. Sie sind daher verpflichtet, diese Informationen bereitzustellen.

9. Information über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung gem. Art. 13 Abs. 2 lit. f) DSGVO

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person erfolgt nicht.

